

SATZUNGEN der Gemeinde Glottertal, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über den Bebauungsplan „Rehaklinik Glotterbad“ Gemarkung Oberglottertal und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rehaklinik Glotterbad“ Gemarkung Oberglottertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2024 den Bebauungsplan „Rehaklinik Glotterbad“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rehaklinik Glotterbad“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231);
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010, S. 357, 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO ergibt sich aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Rehaklinik Glotterbad“.

§ 2

Bestandteile

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rehaklinik Glotterbad“ bestehen aus:

- | | | | |
|----|---|-----|------------|
| a. | der Planzeichnung M. 1:1.000 | vom | 16.05.2024 |
| b. | dem textlichen Teil – Bauvorschriften - | vom | 16.05.2024 |

Beigefügt sind:

- | | | | |
|----|--|-----|------------|
| a. | der gemeinsame Übersichtslageplan M. 1:3.000 | vom | 16.05.2024 |
| b. | die gemeinsame Begründung einschließlich Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan | vom | 16.05.2024 |
| c. | schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung Bericht Nr. M 173686/01 (Müller-BBM Industry Solutions GmbH) | vom | 30.06.2023 |

§ 3

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- | | | | |
|----|--|-----|------------|
| a. | den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes „Rehaklinik Glotterbad“ | vom | 16.05.2024 |
| b. | der gemeinsamen Planzeichnung des Bebauungsplanes „Rehaklinik Glotterbad“ M. 1:1.000 | vom | 16.05.2024 |

Beigefügt sind:

- | | | | |
|----|--|-----|------------|
| a. | der gemeinsame Übersichtslageplan M. 1:3.000 | vom | 16.05.2024 |
| b. | die gemeinsame Begründung einschließlich Umweltbericht | vom | 16.05.2024 |

§ 4

Überlagerung mit dem VEP „Rehaklinik Glotterbad“

Der VEP wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes aufgehoben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 75 (3) 2. LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die in Ziffer 1.1 der örtlichen Bauvorschriften genannten Dachneigungen, Dachformen und Dachoberflächenausführungen sowie die Terrassen und Balkonausführungen im Flachdachbereich nicht einhält;
- die in Ziffer 1.2 der örtlichen Bauvorschriften genannten Fassadenausbildungen nicht einhält;
- die in Ziffer 2 der örtlichen Bauvorschriften genannten Maße und Anordnungen von Werbeanlagen nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,- Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (3) BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzungen der Gemeinde Glottertal über den Bebauungsplan „Rehaklinik Glotterbad“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rehaklinik Glotterbad“ treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Gemeinde Glottertal, den
(Siegel) Bürgermeister Karl Josef Herbstritt

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Glottertal, den
(Siegel) Bürgermeister Karl Josef Herbstritt

Rechtskräftig:

Rechtskräftig nach § 10 BauGB i.V.m. § 74 LBO durch ortsübliche Bekanntmachung vom

Gemeinde Glottertal, den
(Siegel) Bürgermeister Karl Josef Herbstritt